

TE OGH 2006/3/14 11Os136/05t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.2006

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 14. März 2006 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Ebner, Dr. Danek, Hon. Prof. Dr. Kirchbacher und Dr. Schwab als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Gödl als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Alois H******, Henrico H***** und Alfred F***** wegen des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßig schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 1, Z 4, 130 dritter Fall und 15 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Alois H***** und Henrico H***** und die Berufung des Angeklagten Alfred F***** gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 17. August 2005, GZ 022 Hv 26/05k-185, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprok�rators, Staatsanwalt Mag. Leitner, der Angeklagten und deren Verteidiger Dr. Halmer und Dr. Philipp zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 14. März 2006 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Ebner, Dr. Danek, Hon. Prof. Dr. Kirchbacher und Dr. Schwab als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Gödl als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Alois H******, Henrico H***** und Alfred F***** wegen des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßig schweren Diebstahls nach Paragraphen 127., 128 Absatz eins, Ziffer eins,, Ziffer 4., 130 dritter Fall und 15 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Alois H***** und Henrico H***** und die Berufung des Angeklagten Alfred F***** gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 17. August 2005, GZ 022 Hv 26/05k-185, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprok�rators, Staatsanwalt Mag. Leitner, der Angeklagten und deren Verteidiger Dr. Halmer und Dr. Philipp zu Recht erkannt:

Spruch

In teilweiser Stattegebung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Henrico H***** sowie aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in den Schultersprüchen des Angeklagten Henrico H***** A I 1 und 3 und A IV 2 und 3 sowie im Schulterspruch des Angeklagten Alfred F***** A IV 3, ferner in den diese beiden Angeklagten betreffenden Strafaussprüchen (einschließlich des Ausspruches über die Vorhaftanrechnung bei Henrico H******, nicht aber auch bei Alfred F******) aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung wird hinsichtlich des Angeklagten Henrico H***** die Sache in den Schultersprüchen A I 1 und 3 und A IV 2 sowie im Strafausspruch zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen und hinsichtlich der Angeklagten Henrico H***** und Alfred F***** gemäß § 288 Abs 2 Z 3 StPO im Punkt A IV 3 des Urteils in der Sache selbst entschieden: In teilweiser Stattegebung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Henrico H***** sowie aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in den Schultersprüchen des Angeklagten Henrico H***** A römisch eins 1 und 3 und A römisch IV 2 und 3 sowie im Schulterspruch des Angeklagten Alfred F***** A römisch IV 3, ferner in den diese beiden Angeklagten betreffenden

Strafaussprüchen (einschließlich des Ausspruches über die Vorhaftanrechnung bei Henrico H*****), nicht aber auch bei Alfred F*****) aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung wird hinsichtlich des Angeklagten Henrico H***** die Sache in den Schuldspflichten A römisch eins 1 und 3 und A römisch IV 2 sowie im Strafausspruch zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen und hinsichtlich der Angeklagten Henrico H***** und Alfred F*****) gemäß Paragraph 288, Absatz 2, Ziffer 3, StPO im Punkt A römisch IV 3 des Urteils in der Sache selbst entschieden:

Henrico H***** und Alfred F*****) werden von der wider sie erhobenen Anklage, sie hätten am 19. Oktober 2004 in Wien Martha C*****) Sparbücher mit noch festzustellendem Einlagestand, sohin fremde bewegliche Sachen, mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz gewerbsmäßig wegzunehmen versucht, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Henrico H***** und Alfred F*****) werden von der wider sie erhobenen Anklage, sie hätten am 19. Oktober 2004 in Wien Martha C*****) Sparbücher mit noch festzustellendem Einlagestand, sohin fremde bewegliche Sachen, mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz gewerbsmäßig wegzunehmen versucht, gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO freigesprochen.

Für die ihm weiter zur Last fallenden strafbaren Handlungen, nämlich das Verbrechen des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßig schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 1, Z 4, 130 dritter Fall und 15 StGB sowie das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB, wird Alfred F*****) unter Anwendung des § 28 StGB nach dem zweiten Strafsatz des § 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Für die ihm weiter zur Last fallenden strafbaren Handlungen, nämlich das Verbrechen des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßig schweren Diebstahls nach Paragraphen 127., 128 Absatz eins, Ziffer eins., Ziffer 4., 130 dritter Fall und 15 StGB sowie das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB, wird Alfred F*****) unter Anwendung des Paragraph 28, StGB nach dem zweiten Strafsatz des Paragraph 130, StGB zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt.

Hingegen werden die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Henrico H***** im Übrigen und jene des Angeklagten Alois H***** zur Gänze verworfen.

Der Berufung des Angeklagten Alois H***** wird nicht Folge gegeben. Mit ihren Berufungen werden Henrico H***** auf die kassatorische Entscheidung und Alfred F*****) auf die Strafneubemessung verwiesen. Den drei Angeklagten fallen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil, das auch unbekämpft gebliebene Teilstreitpunkte enthält, wurden Alois H***** der Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 130 erster Fall StGB als Beteiligter nach § 12 dritter Fall StGB (B) und der Hehlerei nach § 164 Abs 1, Abs 3, Abs 4 zweiter Fall StGB (C) sowie Henrico H***** und Alfred F*****) jeweils des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßig schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 1, Z 4, 130 dritter Fall und 15 StGB (A I bis IV) sowie der Letztgenannte zudem „des Vergehens“ der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB (A V) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil, das auch unbekämpft gebliebene Teilstreitpunkte enthält, wurden Alois H***** der Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls nach Paragraphen 127., 130 erster Fall StGB als Beteiligter nach Paragraph 12, dritter Fall StGB (B) und der Hehlerei nach Paragraph 164, Absatz eins., Absatz 3., Absatz 4, zweiter Fall StGB (C) sowie Henrico H***** und Alfred F*****) jeweils des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßig schweren Diebstahls nach Paragraphen 127., 128 Absatz eins, Ziffer eins., Ziffer 4., 130 dritter Fall und 15 StGB (A römisch eins bis römisch IV) sowie der Letztgenannte zudem „des Vergehens“ der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB (A römisch fünf) schuldig erkannt.

Danach haben in Wien

A. teils allein, teils im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter, teilweise mit unbekannten Mittätern, gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen in einem 3.000 Euro übersteigenden Gesamtwert nachgenannten Personen teilweise unter Ausnutzung ihres Zustandes, der sie hilflos machte, mit dem Vorsatz weggenommen bzw

wegzunehmen versucht, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem sie sich unter Vorgabe, zur Kontrolle bzw Reparatur beauftragte Mitarbeiter des Gas- oder E-Werkes zu sein, Installateure zu sein oder von der Gemeinde Wien entsandt worden zu sein, Eintritt in die Wohnungen der Opfer verschafften, und zwar

I. Henrico H***** und Alfred F***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter weggenommen:römisch eins. Henrico H***** und Alfred F***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter weggenommen:

1) am 4. August 2004 eine antike Uhr, eine Tasche und einen Teppich in nicht mehr feststellbarem Gesamtwert der Irene Rö****;

2) am 4. November 2004 600 Euro Bargeld, eine Brosche, zwei Armbänder und zwei Anhänger in nicht mehr feststellbarem Gesamtwert der Edith Scho****;

3) am 8. Oktober 2004 Goldmünzen in nicht mehr feststellbarem Gesamtwert der Elisabeth Gö****;

4) am 6. Oktober 2004 300 Euro Bargeld Maria H***** und Brigitte H*****;

5) am 4. Oktober 2004 ca 800 Euro Bargeld und Schmuck in nicht mehr feststellbarem Gesamtwert der Anna Re****;

II. Henrico H***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit einem Unbekannten am 25. Februar 2004 700 Euro Bargeld und Schmuck in nicht mehr feststellbarem Gesamtwert der Olga Schü****;römisch II. Henrico H***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit einem Unbekannten am 25. Februar 2004 700 Euro Bargeld und Schmuck in nicht mehr feststellbarem Gesamtwert der Olga Schü****;

III. Alfred F***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit einem unbekannten Täter römisch III. Alfred F***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit einem unbekannten Täter

1) am 19. Februar 2004 Schmuck und Bargeld in nicht mehr feststellbarem Gesamtwert der Mathilde N****;

2) am 27. September 2004 eine Geldbörse mit 3.000 Euro dem Johann S***** und der Margarete S*****;

3) am 7. Juni 2004 Schmuck in nicht mehr feststellbarem Gesamtwert der Hermine G****;

IV. Henrico H***** und Alfred F***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter wegzunehmen versucht, und zwar:römisch IV. Henrico H***** und Alfred F***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter wegzunehmen versucht, und zwar:

1) am 4. November 2004 nicht mehr feststellbare Wertgegenstände dem Johannes P*****;

2) am 8. August 2004 nicht mehr feststellbare Wertgegenstände der auf einen Rollstuhl angewiesenen Anna Ga****;

3) am 19. Oktober 2004 ein Sparbuch mit einem nicht mehr feststellbaren Einlagestand der Martha C*****;

V. Alfred F***** am 27. September 2004 Urkunden, über die er nicht verfügen durfte, nämlich zwei mit Losungswort gesicherte Sparbücher des Johann und der Margarete S****, mit dem Vorsatz unterdrückt, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden; Alois H*****römisch fünf. Alfred F***** am 27. September 2004 Urkunden, über die er nicht verfügen durfte, nämlich zwei mit Losungswort gesicherte Sparbücher des Johann und der Margarete S****, mit dem Vorsatz unterdrückt, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden; Alois H*****

B. am 4. August 2004 zu der unter Punkt A I 1 angeführten strafbaren Handlung Henrico H*****s und Alfred F*****s gewerbsmäßig beigetragen, indem er den Tatort beobachtete, Henrico H***** und Alfred F***** mit einem Pkw dorthin begleitete, Aufpasserdienste leistete und die Beute übernahm;B. am 4. August 2004 zu der unter Punkt A römisch eins 1 angeführten strafbaren Handlung Henrico H*****s und Alfred F*****s gewerbsmäßig beigetragen, indem er den Tatort beobachtete, Henrico H***** und Alfred F***** mit einem Pkw dorthin begleitete, Aufpasserdienste leistete und die Beute übernahm;

C. nach dem 27. Jänner und 19. Februar 2004 sowie nach dem 3. Dezember 2003 Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen dabei unterstützt, durch das Verbrechen des gewerbsmäßig schweren Diebstahls erlangte Gegenstände, und zwar einen Adelsbrief der Maria C****, eine goldene Damenuhr der Mathilde N**** und einen Armreifen sowie eine Jugendstil-Damenuhr der Dr. Ilse S**** in einem 3.000 Euro übersteigenden Gesamtwert

zu verwerten, indem er die erbeuteten Gegenstände im Dorotheum versetzte und die Pfandscheine aufbewahrte, wobei er die Hehlerei gewerbsmäßig betrieb. Dieses Urteil bekämpfen die Angeklagten Alois H***** und Henrico H***** jeweils mit Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar beide Angeklagten aus Z 5 und Z 10 des § 281 Abs 1 StPO, Henrico H***** überdies aus Z 9 lit a leg cit.C. nach dem 27. Jänner und 19. Februar 2004 sowie nach dem 3. Dezember 2003 Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen dabei unterstützt, durch das Verbrechen des gewerbsmäßig schweren Diebstahls erlangte Gegenstände, und zwar einen Adelsbrief der Maria C*****, eine goldene Damenuhr der Mathilde N***** und einen Armreifen sowie eine Jugendstil-Damenuhr der Dr. Ilse S***** in einem 3.000 Euro übersteigenden Gesamtwert zu verwerten, indem er die erbeuteten Gegenstände im Dorotheum versetzte und die Pfandscheine aufbewahrte, wobei er die Hehlerei gewerbsmäßig betrieb. Dieses Urteil bekämpfen die Angeklagten Alois H***** und Henrico H***** jeweils mit Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar beide Angeklagten aus Ziffer 5 und Ziffer 10, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO, Henrico H***** überdies aus Ziffer 9, Litera a, leg cit.

Rechtliche Beurteilung

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Alois H*****:

Entgegen der gemäß „§ 281 Abs 1 Z 10 StPO (der Sache nach auch iSd Z 5 als Begründungsmangel)" gegen die Feststellungen zur Gewerbsmäßigkeit (US 28 f) erhobenen Kritik, das Urteil sei „in dieser Beziehung unzureichend begründet", ließen fallbezogen bereits die schlechte Vermögens- und Einkommenssituation des Angeklagten, die Art der Tathandlungen sowie dessen zahlreiche Vorabstrafungen wegen gravierender Vermögensdelinquenz (US 15 f) mängelfrei den tatrichterlichen Schluss auf die gewerbsmäßige Absicht in beiden Schulterspruchfakten (US 42) zu. Entgegen der gemäß „§ 281 Absatz eins, Ziffer 10, StPO (der Sache nach auch iSd Ziffer 5, als Begründungsmangel)" gegen die Feststellungen zur Gewerbsmäßigkeit (US 28 f) erhobenen Kritik, das Urteil sei „in dieser Beziehung unzureichend begründet", ließen fallbezogen bereits die schlechte Vermögens- und Einkommenssituation des Angeklagten, die Art der Tathandlungen sowie dessen zahlreiche Vorabstrafungen wegen gravierender Vermögensdelinquenz (US 15 f) mängelfrei den tatrichterlichen Schluss auf die gewerbsmäßige Absicht in beiden Schulterspruchfakten (US 42) zu.

Ebenso wenig wird Nichtigkeit aus Z 5 vierter Fall mit Hinweisen auf zusätzliche Erläuterungen des Erstgerichtes zum Urteilspunkt C (wonach sich die Konstatierungen zur subjektiven Tatseite auch auf die angespannte Vermögenslage des Angeklagten als Sozialhilfeempfänger gründen - US 43) und auf die Auseinandersetzung der Tatrichter mit der leugnenden Verantwortung des Angeklagten (US 40 f) sowie mit der Behauptung, die „übernommene Tasche habe keinen Wert repräsentiert" (wobei die Rüge verschweigt, dass darin eine von Mittätern gestohlene Uhr verwahrt wurde - US 28), deutlich und bestimmt dargetan. Ebenso wenig wird Nichtigkeit aus Ziffer 5, vierter Fall mit Hinweisen auf zusätzliche Erläuterungen des Erstgerichtes zum Urteilspunkt C (wonach sich die Konstatierungen zur subjektiven Tatseite auch auf die angespannte Vermögenslage des Angeklagten als Sozialhilfeempfänger gründen - US 43) und auf die Auseinandersetzung der Tatrichter mit der leugnenden Verantwortung des Angeklagten (US 40 f) sowie mit der Behauptung, die „übernommene Tasche habe keinen Wert repräsentiert" (wobei die Rüge verschweigt, dass darin eine von Mittätern gestohlene Uhr verwahrt wurde - US 28), deutlich und bestimmt dargetan.

Den weiteren Beschwerdeaufführungen zuwider sind nach der Lage des Falles die Gründe der Tatrichter zu den Feststellungen zur subjektiven Tatseite hinsichtlich des Schulterspruchs C auch für die Annahme eines die Wertqualifikation des § 164 Abs 3 StGB übersteigenden Vorsatzes (US 8, 29) zureichend. Verfahrensergebnisse, die für den Angeklagten diesbezüglich günstigere Schlussfolgerungen zugelassen hätten, zeigt die Rüge nicht auf, indem sie letztlich substratlos bloß den unter anderem auf Angaben der Geschädigten beruhenden Wert der gestohlenen Gegenstände in Frage stellt. Da schon die unangefochtenen Konstatierungen zum Schulterspruch B, wonach der Angeklagte tatplangemäß in Tatortnähe die Beute von den unmittelbaren Tätern des Faktums A I 1 mit deliktsspezifischem Vorsatz übernommen und in sein Fahrzeug verbracht hat (US 20 f, 28), die rechtliche Annahme seiner Beitragstätterschaft zu diesem Diebstahl tragen, geht der lediglich auf Basis einer eigenständigen Beweiswürdigung beruhende Versuch in der Mängelrüge (Z 5) von vornherein ins Leere, Erwägungen des Erstgerichtes zu den darüber hinaus gehenden Feststellungen, wonach der Angeklagte die beiden unmittelbaren Täter auch zum Tatort begleitet und Aufpasserdienste geleistet hat (US 7, 20 f, 28, 31 f, 40 f), in Zweifel zu setzen. Der Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten Alois H***** musste daher zur Gänze ein Erfolg versagt bleiben. Den weiteren Beschwerdeaufführungen zuwider sind nach der Lage des Falles die Gründe der Tatrichter zu den Feststellungen zur

subjektiven Tatseite hinsichtlich des Schulterspruchs C auch für die Annahme eines die Wertqualifikation des Paragraph 164, Absatz 3, StGB übersteigenden Vorsatzes (US 8, 29) zureichend. Verfahrensergebnisse, die für den Angeklagten diesbezüglich günstigere Schlussfolgerungen zugelassen hätten, zeigt die Rüge nicht auf, indem sie letztlich substratlos bloß den unter anderem auf Angaben der Geschädigten beruhenden Wert der gestohlenen Gegenstände in Frage stellt. Da schon die unangefochtenen Konstatierungen zum Schulterspruch B, wonach der Angeklagte tatplangemäß in Tatortnähe die Beute von den unmittelbaren Tätern des Faktums A römisch eins 1 mit deliktsspezifischem Vorsatz übernommen und in sein Fahrzeug verbracht hat (US 20 f, 28), die rechtliche Annahme seiner Beitragstätterschaft zu diesem Diebstahl tragen, geht der lediglich auf Basis einer eigenständigen Beweiswürdigung beruhende Versuch in der Mängelrüge (Ziffer 5,) von vornherein ins Leere, Erwägungen des Erstgerichtes zu den darüber hinaus gehenden Feststellungen, wonach der Angeklagte die beiden unmittelbaren Täter auch zum Tatort begleitet und Aufpasserdienste geleistet hat (US 7, 20 f, 28, 31 f, 40 f), in Zweifel zu setzen. Der Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten Alois H***** musste daher zur Gänze ein Erfolg versagt bleiben.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Henrico H*****:

Die Mängelrüge weist zu den Schultersprüchen A I 3 sowie A IV 2 zutreffend auf erhebliche, für den Angeklagten günstige Verfahrensergebnisse hin, die das Erstgericht mit Stillschweigen überging, weshalb dem Urteil in diesem Umfang die geltend gemachte Nichtigkeit nach Z 5 zweiter Fall anhaftet. Die Mängelrüge weist zu den Schultersprüchen A römisch eins 3 sowie A römisch IV 2 zutreffend auf erhebliche, für den Angeklagten günstige Verfahrensergebnisse hin, die das Erstgericht mit Stillschweigen überging, weshalb dem Urteil in diesem Umfang die geltend gemachte Nichtigkeit nach Ziffer 5, zweiter Fall anhaftet.

Die Geschädigte G***** sprach nämlich von bloß einem Täter (S 189/II), was bei Annahme einer unmittelbaren Mittäterschaft zweier Personen (US 22) erörterungsbedürftig gewesen wäre. Die Geschädigte G***** identifizierte zwar den - dazu geständigen (S 295/IV) - Angeklagten F*****, als Mittäter allerdings „mit ziemlicher Sicherheit“ einen vom Angeklagten Henrico H***** (der von F***** nicht als Mittäter genannt wurde - S 299/IV) verschiedenen Mann in der Wahlkonfrontationsgruppe (S 179 iVm 73/III). Die Geschädigte G***** sprach nämlich von bloß einem Täter (S 189/II), was bei Annahme einer unmittelbaren Mittäterschaft zweier Personen (US 22) erörterungsbedürftig gewesen wäre. Die Geschädigte G***** identifizierte zwar den - dazu geständigen (S 295/IV) - Angeklagten F*****, als Mittäter allerdings „mit ziemlicher Sicherheit“ einen vom Angeklagten Henrico H***** (der von F***** nicht als Mittäter genannt wurde - S 299/IV) verschiedenen Mann in der Wahlkonfrontationsgruppe (S 179 in Verbindung mit 73/III).

Zum Schulterspruch A I 1 macht der Nichtigkeitswerber im Ergebnis zutreffend eine unzureichende Begründung (Z 5 vierter Fall) geltend. Der Hinweis auf die völlig unglaubwürdigen und durch die obgenannten Beweisergebnisse widerlegten leugnenden Verantwortungen der Angeklagten (US 42) genügt fallbezogen nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 270 Abs 2 Z 5 StPO, zumal eine spezifische Auseinandersetzung mit der Täterschaft des Zweitangeklagten fehlt (US 30 bis 32). Denn die von den Tatrichern erwähnten Polizeibeamten K***** und T***** individualisierten zwar den Angeklagten F*****, nicht aber den Angeklagten Henrico H***** (ON 103, 104; S 343 ff/IV). Der Erstgenannte konnte den Beschwerdeführer bloß nicht ausschließen und hielt dessen Täterschaft lediglich auf Grund des Naheverhältnisses zu Alois H***** als naheliegend (S 343/IV). Die vom Schöffengericht bezogenen Rufdatenauswertungen der Mobiltelefone der Angeklagten (S 179f/II) erlauben nur Vermutungen, nicht aber nach den Grundsätzen der Logik und der Empirie zulässige (Wahrscheinlichkeits-)Schlüsse. Die Geschädigte R***** schließlich erkannte bei einer Wahlkonfrontation ua mit den Angeklagten F***** und Henrico H***** (S 73/III) niemanden eindeutig und bezeichnete einen von Henrico H***** verschiedenen Mann als „am ehesten“ in Frage kommend (S 151/III). Die damit erforderliche Kassierung der bezeichneten Urteilspunkte bewirkt die Aufhebung der allein auf das Schulterspruchfaktum A IV 2 gegründeten Unterstellung der Taten (auch) unter § 128 Abs 1 Z 1 StGB (vgl US 43), weshalb sich ein Eingehen auf das gegen die Annahme dieser Qualifikation gerichtete Vorbringen zu A IV 2 (Z 10) erübrigt. Im nachfolgenden Rechtsgang wird allerdings in diesem Zusammenhang für den Fall einer Überführung zu diesem Faktum zu bedenken sein, dass Elisabeth Gö**** „fast blind“ ist (S 189/II). Im Übrigen verfehlt die Beschwerde jedoch ihr Ziel. Mit der einer Auflistung der im Urteilstenor festgestellten, zahlenmäßig feststehenden Vermögensschäden nachfolgenden Behauptung, da es das Erstgericht unterließ, in Ansehung der einzelnen gestohlenen Gegenstände auch nur annähernd einen Wert festzustellen, hätte es einer weiteren plausiblen Begründung bedurft, warum der Beschwerdeführer die Absicht hatte, Sachen höheren (also 3.000 Euro übersteigenden) Wertes zu stehlen, wird weder materielle Nichtigkeit (Z 10) noch ein formaler Begründungsmangel (Z 5 vierter Fall) aufgezeigt. Zum Schulterspruch A

römisch eins 1 macht der Nichtigkeitswerber im Ergebnis zutreffend eine unzureichende Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) geltend. Der Hinweis auf die völlig unglaubwürdigen und durch die obgenannten Beweisergebnisse widerlegten leugnenden Verantwortungen der Angeklagten (US 42) genügt fallbezogen nicht dem Bestimmtheitsgebot des Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO, zumal eine spezifische Auseinandersetzung mit der Täterschaft des Zweitangeklagten fehlt (US 30 bis 32). Denn die von den Tatrichtern erwähnten Polizeibeamten K***** und T***** individualisierten zwar den Angeklagten F*****, nicht aber den Angeklagten Henrico H*****(ON 103, 104; S 343 ff/IV). Der Erstgenannte konnte den Beschwerdeführer bloß nicht ausschließen und hielt dessen Täterschaft lediglich auf Grund des Naheverhältnisses zu Alois H**** als naheliegend (S 343/IV). Die vom Schöffengericht bezogenen Rufdatenauswertungen der Mobiltelephone der Angeklagten (S 179f/II) erlauben nur Vermutungen, nicht aber nach den Grundsätzen der Logik und der Empirie zulässige (Wahrscheinlichkeits-)Schlüsse. Die Geschädigte R***** schließlich erkannte bei einer Wahlkonfrontation ua mit den Angeklagten F**** und Henrico H*****(S 73/III) niemanden eindeutig und bezeichnete einen von Henrico H**** verschiedenen Mann als „am ehesten“ in Frage kommend (S 151/III). Die damit erforderliche Kassierung der bezeichneten Urteilspunkte bewirkt die Aufhebung der allein auf das Schuld spruch faktum A römisch IV 2 gegründeten Unterstellung der Taten (auch) unter Paragraph 128, Absatz eins, Ziffer eins, StGB vergleiche US 43), weshalb sich ein Eingehen auf das gegen die Annahme dieser Qualifikation gerichtete Vorbringen zu A römisch IV 2 (Ziffer 10,) erübrigkt. Im nachfolgenden Rechtsgang wird allerdings in diesem Zusammenhang für den Fall einer Überführung zu diesem Faktum zu bedenken sein, dass Elisabeth Gö**** „fast blind“ ist (S 189/II). Im Übrigen verfehlt die Beschwerde jedoch ihr Ziel. Mit der einer Auflistung der im Urteilstenor festgestellten, zahlenmäßig feststehenden Vermögensschäden nachfolgenden Behauptung, da es das Erstgericht unterließ, in Ansehung der einzelnen gestohlenen Gegenstände auch nur annähernd einen Wert festzustellen, hätte es einer weiteren plausiblen Begründung bedurft, warum der Beschwerdeführer die Absicht hatte, Sachen höheren (also 3.000 Euro übersteigenden) Wertes zu stehlen, wird weder materielle Nichtigkeit (Ziffer 10,) noch ein formaler Begründungsmangel (Ziffer 5, vierter Fall) aufgezeigt.

Diese Argumentation bekämpft vielmehr unzulässigerweise nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Berufung wegen Schuld die Beweiswürdigung der Tatrichter, die unter Hinweis auf die Art der ausgewählten Beute (Schmuck, Bargeld und antike Gegenstände) und deren teilweise bekannte Werte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen logischen Denkens und empirischen Erkenntnissen nicht nur einen 3.000 Euro übersteigenden Gesamtschaden mängelfrei konstatierten, sondern ihre Feststellungen auch zu dem die Wertqualifikation nach § 128 Abs 1 Z 4 StGB umfassenden Vorsatz des Angeklagten korrekt begründeten (US 3, 19 bis 23, 42 f). Da das Erstgericht ebenso mängelfrei aus der Art und Vielzahl der Tathandlungen, der schlechten Vermögens- und Einkommenssituation des Angeklagten sowie aus seinem kriminellen Vorleben (mehrere frühere Abstrafungen erfolgten wegen gravierender Vermögensdelinquenz; US 17) diese Argumentation bekämpft vielmehr unzulässigerweise nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Berufung wegen Schuld die Beweiswürdigung der Tatrichter, die unter Hinweis auf die Art der ausgewählten Beute (Schmuck, Bargeld und antike Gegenstände) und deren teilweise bekannte Werte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen logischen Denkens und empirischen Erkenntnissen nicht nur einen 3.000 Euro übersteigenden Gesamtschaden mängelfrei konstatierten, sondern ihre Feststellungen auch zu dem die Wertqualifikation nach Paragraph 128, Absatz eins, Ziffer 4, StGB umfassenden Vorsatz des Angeklagten korrekt begründeten (US 3, 19 bis 23, 42 f). Da das Erstgericht ebenso mängelfrei aus der Art und Vielzahl der Tathandlungen, der schlechten Vermögens- und Einkommenssituation des Angeklagten sowie aus seinem kriminellen Vorleben (mehrere frühere Abstrafungen erfolgten wegen gravierender Vermögensdelinquenz; US 17

f) den Schluss auf seine Absicht zog, sich durch die wiederkehrende Begehung von wertqualifiziert - der weiteren Kritik zuwider jedoch nicht überdies nach § 128 Abs 1 Z 1 StGB - schweren Diebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (US 19 f, 42 f), erweist sich das Vorbringen (nominell Z 10, inhaltlich Z 5) gegen die Urteilsannahmen zur Unterstellung nach § 130 dritter Fall StGB (US 20) als nicht berechtigt.f) den Schluss auf seine Absicht zog, sich durch die wiederkehrende Begehung von wertqualifiziert - der weiteren Kritik zuwider jedoch nicht überdies nach Paragraph 128, Absatz eins, Ziffer eins, StGB - schweren Diebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (US 19 f, 42 f), erweist sich das Vorbringen (nominell Ziffer 10,, inhaltlich Ziffer 5,) gegen die Urteilsannahmen zur Unterstellung nach Paragraph 130, dritter Fall StGB (US 20) als nicht berechtigt.

Soweit der Beschwerdeführer (aus Z 9 lit a) zum Schuld spruch A IV 3 Feststellungen dazu vermisst, ob das Sparbuch

vinkuliert war oder nicht, ist er auf die Ausführungen zur Maßnahme nach § 290 Abs 1 StPO zu verweisen. Soweit der Beschwerdeführer (aus Ziffer 9, Litera a,) zum Schulterspruch A römisch IV 3 Feststellungen dazu vermisst, ob das Sparbuch vinkuliert war oder nicht, ist er auf die Ausführungen zur Maßnahme nach Paragraph 290, Absatz eins, StPO zu verweisen.

Mit dem Einwand zum Faktum A IV 1, wonach korrespondierend zum Spruch nicht auch in den Entscheidungsgründen festgestellt wurde, dass der Angeklagte gemeinsam mit einem Mittäter nicht mehr feststellbare Wertgegenstände Johannes P***** wegzunehmen versuchte (US 25), wird bezogen auf den hier in Betracht kommenden Tatbestand weder ein Rechtsfehler mangels Feststellungen (inhaltlich Z 9 lit a) dargetan noch eine entscheidende Tatsache (Z 5) angesprochen. Weshalb das Urteil im bezeichneten Punkt mangels „Hinweis“ in der Beweiswürdigung, dass Henrico H***** in der Absicht handelte, Wertgegenstände wegzunehmen, unzureichend begründet (Z 5 vierter Fall) sein soll, führt die Beschwerde nicht substantiell aus (vgl US 4, 6, 17-20, 38 f). Mit dem Einwand zum Faktum A römisch IV 1, wonach korrespondierend zum Spruch nicht auch in den Entscheidungsgründen festgestellt wurde, dass der Angeklagte gemeinsam mit einem Mittäter nicht mehr feststellbare Wertgegenstände Johannes P***** wegzunehmen versuchte (US 25), wird bezogen auf den hier in Betracht kommenden Tatbestand weder ein Rechtsfehler mangels Feststellungen (inhaltlich Ziffer 9, Litera a,) dargetan noch eine entscheidende Tatsache (Ziffer 5,) angesprochen. Weshalb das Urteil im bezeichneten Punkt mangels „Hinweis“ in der Beweiswürdigung, dass Henrico H***** in der Absicht handelte, Wertgegenstände wegzunehmen, unzureichend begründet (Ziffer 5, vierter Fall) sein soll, führt die Beschwerde nicht substantiell aus vergleiche US 4, 6, 17-20, 38 f).

Entgegen der Mängelrüge (Z 5) zum Schulterspruch A I 2 ist die erstrichterliche Beweiswürdigung dazu (US 32 f) nicht unvollständig. Die Einlassung Henrico H*****s wurde von den Tatrichtern insgesamt als unglaubwürdig und widerlegt erachtet (US 42), eines näheren Eingehens auf ein Detail derselben (zu einer aus einem Auto entnommenen Liste mit von „Essen auf Rädern“ belieferten Personen - S 323/IV, vgl US 32 f) bedurfte es fallbezogen ebenso wenig wie weiterer Ausführungen zur Bezeichnung eines von Henrico H***** verschiedenen Mittäters durch Alfred F***** (US 42). Der Zweitangeklagte wurde vom Opfer bei einer von der Untersuchungsrichterin korrekt durchgeföhrten Wahlkonfrontation (ON 112) eindeutig als einer der beiden Täter erkannt (dazu US 43). Dass die Zeugin Scho***** in der Hauptverhandlung lediglich darauf und auf ihr positives Identifizieren anhand von Fotos bei der Polizei (S 335 f/II) verweisen konnte (S 497 f/IV), bedurfte dem Rechtsmittelstandpunkt entgegen keiner weiteren Erörterung. Widersprüche in der Aussage der Zeugin Maria H***** (S 415 ff/IV) bezog das Erstgericht - dem Gebot zu gedrängter Darstellung der Entscheidungsgründe (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) Rechnung tragend - ebenso in seine Erwägungen ein wie die entlastenden Angaben des Mittäters (US 32 ff), womit die zum Schulterspruch A I 4 behauptete Mangelhaftigkeit (Z 5 zweiter Fall) nicht vorliegt. Die Aufregung der alten Frau in der Hauptverhandlung durften die Tatrichter als persönlichen Eindruck auch ohne ausdrückliche Protokollierung dieses Zustandes verwerten. Entgegen der Mängelrüge (Ziffer 5,) zum Schulterspruch A römisch eins 2 ist die erstrichterliche Beweiswürdigung dazu (US 32 f) nicht unvollständig. Die Einlassung Henrico H*****s wurde von den Tatrichtern insgesamt als unglaubwürdig und widerlegt erachtet (US 42), eines näheren Eingehens auf ein Detail derselben (zu einer aus einem Auto entnommenen Liste mit von „Essen auf Rädern“ belieferten Personen - S 323/IV, vergleiche US 32 f) bedurfte es fallbezogen ebenso wenig wie weiterer Ausführungen zur Bezeichnung eines von Henrico H***** verschiedenen Mittäters durch Alfred F***** (US 42). Der Zweitangeklagte wurde vom Opfer bei einer von der Untersuchungsrichterin korrekt durchgeföhrten Wahlkonfrontation (ON 112) eindeutig als einer der beiden Täter erkannt (dazu US 43). Dass die Zeugin Scho***** in der Hauptverhandlung lediglich darauf und auf ihr positives Identifizieren anhand von Fotos bei der Polizei (S 335 f/II) verweisen konnte (S 497 f/IV), bedurfte dem Rechtsmittelstandpunkt entgegen keiner weiteren Erörterung. Widersprüche in der Aussage der Zeugin Maria H***** (S 415 ff/IV) bezog das Erstgericht - dem Gebot zu gedrängter Darstellung der Entscheidungsgründe (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) Rechnung tragend - ebenso in seine Erwägungen ein wie die entlastenden Angaben des Mittäters (US 32 ff), womit die zum Schulterspruch A römisch eins 4 behauptete Mangelhaftigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) nicht vorliegt. Die Aufregung der alten Frau in der Hauptverhandlung durften die Tatrichter als persönlichen Eindruck auch ohne ausdrückliche Protokollierung dieses Zustandes verwerten.

Ebenso - ohne Aufzeigen eines formalen Begründungsmangels - bloß gegen die im kollegialgerichtlichen Verfahren aus Z 5 nicht anfechtbare Beweiswürdigung wendet sich die Rüge, soweit sie zum Schulterspruch A I 5 aus der vom Erstgericht ohnedies erörterten Aussage des Zeugen Peter E***** und den Ergebnissen der Standortbestimmung (US

34) unter Zugrundelegung eigenständiger Beweiswertüberlegungen Behauptungen aufstellt, die den logisch und empirisch korrekt begründeten Urteilsannahmen zu einer Täterschaft des Angeklagten diametral zuwiderlaufen. Ebenso - ohne Aufzeigen eines formalen Begründungsmangels - bloß gegen die im kollegialgerichtlichen Verfahren aus Ziffer 5, nicht anfechtbare Beweiswürdigung wendet sich die Rüge, soweit sie zum Schulterspruch A römisch eins 5 aus der vom Erstgericht ohnedies erörterten Aussage des Zeugen Peter E***** und den Ergebnissen der Standortbestimmung (US 34) unter Zugrundelegung eigenständiger Beweiswertüberlegungen Behauptungen aufstellt, die den logisch und empirisch korrekt begründeten Urteilsannahmen zu einer Täterschaft des Angeklagten diametral zuwiderlaufen.

Indem der Beschwerdeführer zum Schulterspruch A II bloß die Glaubwürdigkeit der von den Tatrichtern für zuverlässig befundenen Angaben der Zeugin Olga Schü***** bezweifelt und substratlos gegen die erstgerichtliche Überzeugung von der Unglaubwürdigkeit der Zeugen Katharina, Lola und Johann Sch***** (US 35 ff) argumentiert, macht er eine Mängelrüge ebenso nicht den prozessualen Anforderungen gemäß geltend. Indem der Beschwerdeführer zum Schulterspruch A römisch II bloß die Glaubwürdigkeit der von den Tatrichtern für zuverlässig befundenen Angaben der Zeugin Olga Schü***** bezweifelt und substratlos gegen die erstgerichtliche Überzeugung von der Unglaubwürdigkeit der Zeugen Katharina, Lola und Johann Sch***** (US 35 ff) argumentiert, macht er eine Mängelrüge ebenso nicht den prozessualen Anforderungen gemäß geltend.

Zur Maßnahme nach § 290 Abs 1 StPO: Zur Maßnahme nach Paragraph 290, Absatz eins, StPO:

Aus Anlass der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerden musste sich der Oberste Gerichtshof davon überzeugen, dass das Urteil zum Nachteil des Angeklagten Henrico H*****, der seine Nichtigkeitsbeschwerde in diese Richtung nicht ausführte, und des Angeklagten Alfred F*****, der seine angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt zurückgezogen hat, im Schulterspruch A IV 3 mit dem Nichtigkeitsgrund der Z 9 lit a behaftet ist. Aus Anlass der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerden musste sich der Oberste Gerichtshof davon überzeugen, dass das Urteil zum Nachteil des Angeklagten Henrico H*****, der seine Nichtigkeitsbeschwerde in diese Richtung nicht ausführte, und des Angeklagten Alfred F*****, der seine angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt zurückgezogen hat, im Schulterspruch A römisch IV 3 mit dem Nichtigkeitsgrund der Ziffer 9, Litera a, behaftet ist.

Nach den Urteilsannahmen (US 26 f) überredeten die Genannten am 19. Oktober 2004 Martha C*****, ihre Bank aufzusuchen und dort ihr Sparbuch aufzulösen, um dann der Zeugin den ausbezahlten Geldbetrag wegzunehmen. Auf dem Weg zur Post seien die beiden Angeklagten, die Martha C**** begleitet hätten, dem Zeugen Wolfgang W**** begegnet. Dieser habe sie angesprochen, was sie mit Frau C**** machten und dass er die Polizei rufen werde, worauf die beiden Angeklagten davongelaufen seien. Der Einlagestand des Sparbuchs sei nicht mehr feststellbar.

Diese Darlegungen lassen die für strafbaren Versuch eines Diebstahls erforderliche Annahme, das Verhalten der Täter sei bei objektiver Betrachtung des von ihnen geplanten Tatablaufes bereits in einem zeitlich, örtlich und aktionsmäßig nahen Zusammenhang zur angestrebten Tatausführung gestanden (Hager/Massauer in WK² §§ 15, 16 Rz 26 ff), nicht zu; das Vorgehen ist vielmehr als straflose Vorbereitungshandlung einzustufen. Diese Darlegungen lassen die für strafbaren Versuch eines Diebstahls erforderliche Annahme, das Verhalten der Täter sei bei objektiver Betrachtung des von ihnen geplanten Tatablaufes bereits in einem zeitlich, örtlich und aktionsmäßig nahen Zusammenhang zur angestrebten Tatausführung gestanden (Hager/Massauer in WK² Paragraphen 15., 16 Rz 26 ff), nicht zu; das Vorgehen ist vielmehr als straflose Vorbereitungshandlung einzustufen.

Das angefochtene Urteil, das sonst unberührt zu bleiben hatte, war somit in teilweiser Stattgebung der im Übrigen zu verwerfenden Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Henrico H**** in den Schultersprüchen A I 1 und 3 und A IV 2 und gemäß § 290 Abs 1 StPO im Schulterspruch der Angeklagten Henrico H**** und Alfred F**** A IV 3, ferner in den diese beiden Angeklagten betreffenden Strafaussprüchen (einschließlich des Ausspruches über die Vorhaftanrechnung bei Henrico H****, nicht aber auch bei dem mittlerweile in vorläufiger Strafhaft befindlichen Alfred F**** - ON 192, 193) aufzuheben. Im Umfang dieser Aufhebung war hinsichtlich des Angeklagten Henrico H**** die Sache in den Punkten A I 1 und 3 und A IV 2 und in der Straffrage zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen. Hinsichtlich der Angeklagten Henrico H**** und Alfred F**** war - weil ergänzende rechtsrelevante Feststellungen in einem weiteren Rechtsgang nicht zu erwarten sind (Ratz, WK-StPO § 288 Rz 24, vgl S 379 ff/IV) - gemäß § 288 Abs 2 Z 3 StPO in der Sache selbst mit einem Freispruch vom Anklagevorwurf laut Schulterspruch A IV 3 (= II 3 der Anklageschrift ON 146) gemäß § 259 Z 3 StPO vorzugehen. Das angefochtene Urteil, das

sonst unberührt zu bleiben hatte, war somit in teilweiser Stattgebung der im Übrigen zu verwerfenden Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Henrico H***** in den Schultersprüchen A römisch eins 1 und 3 und A römisch IV 2 und gemäß Paragraph 290, Absatz eins, StPO im Schulterspruch der Angeklagten Henrico H***** und Alfred F***** A römisch IV 3, ferner in den diese beiden Angeklagten betreffenden Strafaussprüchen (einschließlich des Ausspruches über die Vorhaftanrechnung bei Henrico H*****, nicht aber auch bei dem mittlerweile in vorläufiger Strafhaft befindlichen Alfred F***** - ON 192, 193) aufzuheben. Im Umfang dieser Aufhebung war hinsichtlich des Angeklagten Henrico H***** die Sache in den Punkten A römisch eins 1 und 3 und A römisch IV 2 und in der Straffrage zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen. Hinsichtlich der Angeklagten Henrico H***** und Alfred F***** war - weil ergänzende rechtsrelevante Feststellungen in einem weiteren Rechtsgang nicht zu erwarten sind (Ratz, WK-StPO Paragraph 288, Rz 24, vergleiche S 379 ff/IV) - gemäß Paragraph 288, Absatz 2, Ziffer 3, StPO in der Sache selbst mit einem Freispruch vom Anklagevorwurf laut Schulterspruch A römisch IV 3 (= römisch II 3 der Anklageschrift ON 146) gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO vorzugehen.

Zur erforderlichen Strafneubemessung bei Alfred F***** hinsichtlich der ihm weiter zur Last liegenden strafbaren Handlungen:

Als mildernd zu werten war der Beitrag zur Wahrheitsfindung in fünf von zehn Fakten, deren teilweises Verbleiben im Versuchsstadium und eine geringe objektive Schadensgutmachung durch Sicherstellen von Beuteteilen. Erschwerend waren hingegen die Faktenvielzahl, das über die Erfüllung der Qualifikation nach § 128 Abs 1 Z 1 vierter Fall im Faktum A IV 2 hinausgehende gezielte Ausnützen des altersbedingt eingeschränkten psychischen und physischen Zustandes der Opfer, die mehrfache Qualifikation des Verbrechens und zwei einschlägige Vorstrafen. Als mildernd zu werten war der Beitrag zur Wahrheitsfindung in fünf von zehn Fakten, deren teilweises Verbleiben im Versuchsstadium und eine geringe objektive Schadensgutmachung durch Sicherstellen von Beuteteilen. Erschwerend waren hingegen die Faktenvielzahl, das über die Erfüllung der Qualifikation nach Paragraph 128, Absatz eins, Ziffer eins, vierter Fall im Faktum A römisch IV 2 hinausgehende gezielte Ausnützen des altersbedingt eingeschränkten psychischen und physischen Zustandes der Opfer, die mehrfache Qualifikation des Verbrechens und zwei einschlägige Vorstrafen.

Unter Berücksichtigung des von geringer Eigenleistung und -verantwortung (vgl S 295 f/IV) gekennzeichneten Lebenswandels des Angeklagten und der rücksichtslosen Ausführung wohlüberlegter Taten, gegen die von den Opfern kaum Vorsicht gebraucht werden konnte, entspricht die auf der Basis der Strafdrohung nach dem zweiten Strafsatz des § 130 StGB unter Anwendung des § 28 StGB ausgemessene Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren dem vom Angeklagten F***** zu verantwortenden Schuldvorwurf, und genügt überdies den fallspezifischen präventiven Erfordernissen. Unter Berücksichtigung des von geringer Eigenleistung und -verantwortung vergleiche S 295 f/IV) gekennzeichneten Lebenswandels des Angeklagten und der rücksichtslosen Ausführung wohlüberlegter Taten, gegen die von den Opfern kaum Vorsicht gebraucht werden konnte, entspricht die auf der Basis der Strafdrohung nach dem zweiten Strafsatz des Paragraph 130, StGB unter Anwendung des Paragraph 28, StGB ausgemessene Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren dem vom Angeklagten F***** zu verantwortenden Schuldvorwurf, und genügt überdies den fallspezifischen präventiven Erfordernissen.

Zur Berufung des Alois H*****:

Das Schöffengericht verhängte über diesen Angeklagten unter Anwendung von § 28 Abs 1 StGB nach § 164 Abs 4 erster Satz StGB eine dreijährige Freiheitsstrafe. Dabei wertete es als mildernd die teilweise Schadensgutmachung durch Sicherstellung der Beute und von Pfandscheinen; als erschwerend berücksichtigte es 24 Vorstrafen (davon 3 Zusatzstrafen), von welchen 11 auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, und das Zusammentreffen zweier Verbrechen. Die eine Strafreduktion anstrebbende Berufung musste erfolglos bleiben. Das Schöffengericht verhängte über diesen Angeklagten unter Anwendung von Paragraph 28, Absatz eins, StGB nach Paragraph 164, Absatz 4, erster Satz StGB eine dreijährige Freiheitsstrafe. Dabei wertete es als mildernd die teilweise Schadensgutmachung durch Sicherstellung der Beute und von Pfandscheinen; als erschwerend berücksichtigte es 24 Vorstrafen (davon 3 Zusatzstrafen), von welchen 11 auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, und das Zusammentreffen zweier Verbrechen. Die eine Strafreduktion anstrebbende Berufung musste erfolglos bleiben.

Die von den Tatrichtern verworfenen Schutzbehauptungen des Rechtsmittelwerbers (S 305 - 317/IV) trugen seiner Behauptung zuwider nicht zur Wahrheitsfindung bei (vgl US 40 - 42). Die von den Tatrichtern verworfenen Schutzbehauptungen des Rechtsmittelwerbers (S 305 - 317/IV) trugen seiner Behauptung zuwider nicht zur

Wahrheitsfindung bei vergleiche US 40 - 42).

Die teilweise objektive Schadengutmachung wurde im Ersturteil ohnedies berücksichtigt (US 45).

Richtig zeigte Alois H***** auf, dass er am Faktum B nur untergeordnet beteiligt war § 34 Abs 1 Z 6 StGB). Unzutreffend hingegen ist dazu das Vorbringen in Richtung Z 14 erster Fall dieser Gesetzesstelle, weil dem Angeklagten aufgrund seiner Mitwirkung keine Gelegenheit zur Zufügung eines höheren Schadens offen stand (vgl US 27 f).Richtig zeigte Alois H***** auf, dass er am Faktum B nur untergeordnet beteiligt war (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 6, StGB). Unzutreffend hingegen ist dazu das Vorbringen in Richtung Ziffer 14, erster Fall dieser Gesetzesstelle, weil dem Angeklagten aufgrund seiner Mitwirkung keine Gelegenheit zur Zufügung eines höheren Schadens offen stand vergleiche US 27 f).

Die von Alois H***** in diesem Verfahren zu vertretenden Taten sind - wie die Vorstrafenbelastung und sein Lebenswandel (vgl S 313/IV) verdeutlichen - auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende Einstellung zurückzuführen und begründen somit einen sehr hohen Schuldvorwurf dem die vom Schöffengericht angemessen verhängte Freiheitsstrafe entspricht und der daher dem Berufungsziel entgegensteht.Die von Alois H***** in diesem Verfahren zu vertretenden Taten sind - wie die Vorstrafenbelastung und sein Lebenswandel vergleiche S 313/IV) verdeutlichen - auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende Einstellung zurückzuführen und begründen somit einen sehr hohen Schuldvorwurf dem die vom Schöffengericht angemessen verhängte Freiheitsstrafe entspricht und der daher dem Berufungsziel entgegensteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO.Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Anmerkung

E80418 11Os136.05t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:0110OS00136.05T.0314.000

Dokumentnummer

JJT_20060314_OGH0002_0110OS00136_05T0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at